

NUTZUNGSORDNUNG

des Prüfgeländes Aldenhoven Testing Center (ATC) für Veranstaltungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Nutzung des Prüfgeländes

Voraussetzungen der Nutzung des Prüfgeländes sind

- ein gültiger amtlicher Führerschein und
- eine unterschriebene Erklärung, dass eine Einweisung in die Nutzungsordnung und Sicherheitsvorschriften auf dem ATC-Gelände erfolgt ist und dass diese akzeptiert werden und
- das Bestehen einer Versicherung für das eingesetzte Fahrzeug gemäß Ziff. 2.

2. Versicherung

Das Befahren des Prüfgeländes ist ausschließlich mit Fahrzeugen erlaubt, für welche eine Versicherung besteht und auf Verlangen nachgewiesen wird, welche zumindest die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere diejenigen des Pflichtversicherungsgesetzes, für ein für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug erfüllt. Jedes Fahrzeug muss daher vor allem im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ausreichend gegen sämtliche zu erwartende Schäden, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftpflichtversichert sein.

3. Gesundheitliche Befähigung

Für das Befahren der Streckenelemente ist eine uneingeschränkte Fahrtüchtigkeit des Fahrers Voraussetzung. Sollte sich während der Nutzung eine Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohlbefindens einstellen, ist die Streckennutzung umgehend abzubrechen.

4. Rauch- / Alkoholverbot

Auf dem gesamten Prüfgelände besteht ein striktes Rauchverbot. Hiervon ausgenommen sind die gesondert ausgewiesenen Flächen. Der Genuss von alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel ist auf dem Gelände verboten.

5. Smartphone- und Radioverbot

Während der Testfahrten ist jegliche Nutzung von Smartphones oder ähnlichen Geräten, die den Fahrer von seiner Fahraufgabe ablenken könnten, untersagt. Dies betrifft auch das Hören von Radioprogrammen, Musik oder Ähnlichem. Der Fahrer trägt die Verantwortung dafür, dass er Funkdurchsagen des Dispatchers zu jeder Zeit hören und verstehen kann.

6. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung ist die ATC GmbH befugt, dem Nutzer die weitere Nutzung des Geländes zu untersagen. Das Personal und die Streckenaufsicht der ATC GmbH sind befugt, den Nutzern die Nutzung des Prüfgeländes betreffende Weisungen zu erteilen. Die Nutzer sind verpflichtet, derartige Weisungen zu befolgen.



7. Durchführung von Veranstaltungen

Der Veranstalter benennt namentlich einen Verantwortlichen, der während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend und für den Informationsfluss zwischen ATC und Veranstaltungsteilnehmern verantwortlich ist. Er übergibt den Mitarbeitern der ATC GmbH spätestens bei Veranstaltungsbeginn eine gültige Teilnehmerliste. Von jedem Teilnehmer ist die Erklärung zur Nutzung des Prüfgeländes Aldenhoven Testing Center zu unterzeichnen.

B. Benutzung der Teststrecke

1. Streckeneinweisung

Nutzer erhalten vor Nutzungsbeginn von einem ATC-Mitarbeiter oder dem Veranstalter eine Einweisung in die Verkehrs- und Verhaltensregeln auf den Strecken sowie den Umgang mit der technischen Ausrüstung.

2. Geltung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Grundsätzlich gelten für sämtliche Strecken, Straßen und Verbindungsstraßen auf dem ATC-Gelände die Regeln der StVO und insbesondere auch das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Auf den Versuchsstrecken gilt:

- Fahren mit Abblendlicht
- Anlegen von Sicherheitsgurten
- Reparatur- und Umbauarbeiten an Fahrzeugen nicht auf oder neben den Strecken, sondern nur in ausgewiesenen Bereichen durchführen
- das Fahrzeug auf dem Testgelände nur mit Warnweste verlassen
- die Bedienung der Messtechnik durch den Fahrer ist während der Fahrt untersagt



3. Zulässiger Geräuschpegel

Das ATC-Gelände darf nur mit Fahrzeugen befahren werden, deren Geräuschemissionen die im Fahrzeugschein eingetragenen Werte einhalten oder bei beschleunigter Vorbeifahrt unter Volllast in 10 m Abstand einen Schalldruckpegel von 77 dB(A) nicht überschreiten. Entsprechende Nachweise sind der ATC GmbH auf Verlangen vorzulegen.

4. Persönliche Schutzmaßnahmen

Jeder Fahrer hat eigenverantwortlich für seine persönliche Schutzausrüstung sowie für die geeignete Ausrüstung seines Fahrzeuges zu sorgen. ATC empfiehlt:

- Mitführung eines Feuerlöschers, eines Gurtmessers und eines Glashammers
- Verwendung eines Schutzhelms
- Tragen von Schutzkleidung (Protektoren etc.)
- geeignete Sicherheitsausrüstung des Fahrzeugs (Stützräder, Überrollkäfig, Hosenträgergurte etc.)
- ausreichende Befestigung von Messtechnikteinbauten

5. Einfahrt in die Streckenmodule

Jedes Streckenelement darf ausschließlich über die in der Einweisung beschriebenen Zufahrten befahren oder verlassen werden.

6. Maximale Anzahl von Fahrzeugen

Die Anzahl der gleichzeitig zum Befahren eines Streckenmoduls zugelassenen Fahrzeuge richtet sich nach Art und Ablauf des aktuellen Verkehrs und den Sicherheitsanforderungen des jeweiligen Moduls und kann von der ATC GmbH begrenzt werden. Eine Abstimmung ist bei Bedarf vom Veranstalter durchzuführen.

7. Pkw/Nutzfahrzeuge

Der Handlingkurs darf nur von Pkw befahren werden. Auf sämtlichen weiteren Streckenelementen sind Pkw und Nutzfahrzeuge zugelassen.

8. Geschwindigkeiten

Außerhalb der Teststrecken sowie im Bereich der Gebäude und Parkplätze besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.

Innerhalb der Teststrecken gilt:

- Auf den Zufahrtsstraßen ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.
- Gibt es Hinweise auf eventuelle Straßenschäden, Straßenglätte, Glatteis, Nebel o. ä., ist die Geschwindigkeit den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen und der Veranstalter umgehend zu informieren.

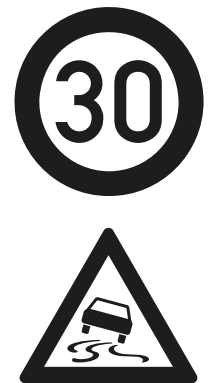
Jeder Nutzer muss sich durch Fahrten mit reduzierten Geschwindigkeiten mit den spezifischen Besonderheiten der Teststrecken vertraut machen.

Der Fahrer muss die Geschwindigkeit auf den Teststrecken so anpassen, dass jederzeit ein ausreichender Anhalteweg zur Verfügung steht und andere Nutzer nicht gefährdet werden. Generell ist ein „Herantasten“ an die Maximalgeschwindigkeiten erforderlich. Dies gilt besonders bei Verwendung von Sonderreifen oder Reifen mit geringer Profiltiefe. Es ist in jedem Fall auf eine ausreichende Tragfähigkeit der Bereifung zu achten. Die empfohlenen Geschwindigkeiten gelten für Fahrzeuge mit normalen, für den Straßenverkehr zugelassenen Reifen (Spikereifen und Schneeketten sind nicht zugelassen).

9. Fahrzeugtests mit erhöhtem Gefährdungspotential/Sicherheitsrisiko

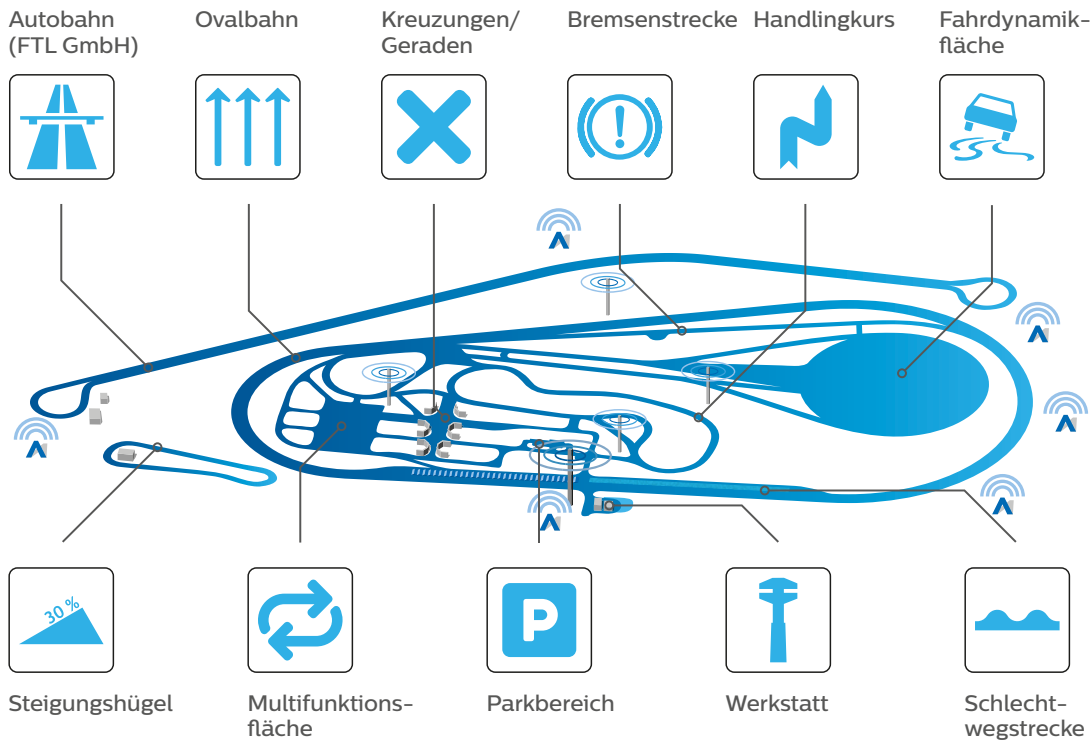
Beabsichtigt ein Nutzer einen Fahrzeugtest mit erhöhtem Gefährdungspotential oder Sicherheitsrisiko durchzuführen, ist Folgendes zu beachten:

- Ein Fahrzeugtest mit erhöhtem Gefährdungspotential oder Sicherheitsrisiko bedarf einer vorherigen Abstimmung zwischen Veranstalter und ATC GmbH.
- Die ATC GmbH entscheidet, ob das beabsichtigte Fahrmanöver als gefährlich bzw. riskant eingestuft werden muss und ob das dazu entsprechende Streckenmodul abgesperrt werden muss.
- Der Veranstalter muss die Freigabe zum Befahren der Teststrecke durch die ATC GmbH abwarten.
- Die ATC GmbH behält sich vor, weitere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.



C. Nutzung der einzelnen Teststreckenelemente

Der Nutzer verpflichtet sich, sämtliche Streckenelemente und Verbindungswege ausschließlich gemäß der Einweisung zu nutzen und anzufahren.



D. Schadensereignisse

1. Verhalten bei Fahrzeugausfall

Wenn Fahrzeuge wegen technischer Störungen liegen bleiben, muss der Veranstalter hierüber sofort über Funk informiert werden. Das betreffende Fahrzeug ist so früh wie möglich durch Warneinrichtungen (Warndreieck, Blinklicht u. ä.) abzusichern und umgehend zu bergen.

2. Verhalten bei Unfällen

Unfälle und sonstige Schadensfälle sind dem Veranstalter grundsätzlich sofort unter Angabe von Art und Ort des Ereignisses und der Anzahl möglicher Verletzter zu melden. Hierzu sind Funkgerät, Telefon oder sonstige geeignete Kommunikationsmittel zu verwenden.

Notfallnummer ATC-Dispatcher: +491624903527

Weitere Maßnahmen werden vom Veranstalter in Absprache mit der ATC GmbH koordiniert. Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten. Verletzten Personen wird empfohlen, sich nach der Erstversorgung durch den Rettungsdienst grundsätzlich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Erste-Hilfe-Maßnahmen sind in jedem Fall vorrangig durchzuführen.

3. Fortsetzung der Nutzung nach einem Unfall

Über Funk werden alle Fahrzeuge vom Veranstalter über Unfälle informiert. Alle Versuchsfahrten auf den Teststrecken sind sofort einzustellen. Die Fortsetzung des Betriebs ist erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den Veranstalter zulässig.

E. Nutzung von Räumlichkeiten und Stellflächen

1. Überlassung der Räume

Die Einrichtungen des ATC sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Etwaige Schäden oder Störungen sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume aufgeräumt zu verlassen. Für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände wird von der ATC GmbH keinerlei Haftung übernommen.

2. Büros, Werkstätten, Besprechungsräume

Bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Maschinen, Einrichtungen und Geräte der ATC GmbH ohne deren explizite Zustimmung ist strikt untersagt. Gegebenenfalls muss der Nutzer sich über die ATC GmbH die nötigen Informationen beschaffen. Das Betreten nicht explizit freigegebener Räume ist untersagt. Das mobile Büro darf nicht eigenmächtig bewegt werden.

3. Küchenzeile

Die Küchenzeile ist nicht allgemein zugänglich, sondern der Nutzung durch autorisierte Cateringfirmen vorbehalten.

4. Parken im Gebäudebereich

Beim Parken im Bereich der Gebäude ist darauf zu achten, dass durch die geparkten Fahrzeuge keine Behinderung und Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer entsteht. Nach Möglichkeit sind die ausgewiesenen Park- und Stellplätze zu benutzen.

F. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegenüber der ATC GmbH (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter der ATC GmbH, für aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstandener Schäden, ist in jedem Fall ausgeschlossen.
3. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Höhe des Schadensersatzanspruchs auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und unmittelbaren Schaden sowie auf die Schäden, die in der Regel anfallen, um den auf die unmittelbaren Schäden bezogenen Ersatzanspruch geltend machen zu können, begrenzt. Ziff. F. 1. S. 3 gilt entsprechend.
4. Die Haftung für Folgeschäden und die Haftung für Vermögensschäden ist vollständig ausgeschlossen. Ziff. F. 1. S. 3 gilt entsprechend.
5. Ist der Schaden durch eine vom Nutzer abzuschließende Versicherung gedeckt, so haftet die ATC GmbH nur für dadurch verbundene Nachteile des Nutzers, z. B. für höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
6. Für entgangenen Gewinn und Betriebsunterbrechungen des Nutzers wird keine Haftung übernommen. Ziff. F. 1. S. 3 gilt entsprechend.

7. Die ATC GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung von Prototypen entstehen. Insbesondere wird keine Haftung dafür übernommen, dass Prototypen durch Bild- oder Filmaufnahmen veröffentlicht werden. Auf der an das ATC angrenzenden sogenannten Filmautobahn werden häufig Filmaufnahmen durchgeführt. Der Auftraggeber hat daher vorher explizit Fahrversuche mit geheimhaltungswürdigen Fahrzeugen anzukündigen, sodass eine Absprache zwischen dem ATC und der FTL (Film und Test Location) GmbH stattfinden kann, um Filmaufnahmen zu koordinieren.
8. Der Nutzer stellt die ATC GmbH von allen Ansprüchen frei, die gegen diese als Betreiberin des Testgeländes aufgrund einer schuldhaften Schadensverursachung durch den Nutzer oder durch vom ihm Beauftragte oder Bevollmächtigte, bzw. sonst mit seinem Wissen und Wollen die Leistungen der ATC GmbH sowie deren Einrichtungen nutzende Dritte geltend gemacht werden können.
9. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch von ihm Beauftragte oder Bevollmächtigte oder sonst mit seinem Wissen und Wollen auf dem Testgelände Tätige verursacht werden.
10. Die ATC GmbH haftet nicht in Fällen höherer Gewalt.
11. Wird die Teststrecke infolge eines Unfalls gesperrt, haftet die ATC GmbH einem Nutzer, der das ATC infolgedessen nicht nutzen kann, nicht auf Ersatz von Aufwendungen, wie etwa An- und Abreisekosten oder Verdienstaussfall.

G. Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des deutschen und internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist der Sitz der ATC GmbH.
3. Sollte eine Bedingung unwirksam sein oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

ERKLÄRUNG

zur Nutzung des Prüfgeländes Aldenhoven Testing Center (ATC)

Hiermit erkläre ich,

(Vorname) (Name)

.....

(Anschrift)

.....

(E-Mail)

dass ich mich im Besitz eines gültigen Führerscheins befinde.

Vor Nutzung des Prüfgeländes erkläre ich Folgendes:

1. Ich habe eine Einweisung zur Nutzung des Prüfgeländes durch den Veranstalter erhalten. Dabei wurde ich insbesondere auf die Besonderheiten der Sicherheitsvorschriften auf den jeweiligen Streckenelementen hingewiesen.
2. Mir wurde die Nutzungsordnung des Prüfgeländes der ATC GmbH ausgehändigt. Ich habe diese vollständig gelesen und verstanden.
3. Mir ist bekannt, dass Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegenüber der ATC GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen sind.

Dies gilt nicht in Fällen

- der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos,
- soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz,
- in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit,
- der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der mir ausgehändigten Nutzungsordnung des Prüfgeländes, mit deren Geltung ich ausdrücklich einverstanden bin.

Aldenhoven,

.....

(Datum der Probefahrt)

.....

(Start Probefahrt)

.....

(Unterschrift)

Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten erhalten Sie unter www.atc-aldenhoven.de/datenschutz oder persönlich von unserem Team.

Stand: 04/2023